

Formulierte Verfassungsinitiative

«MINIMALPRINZIP FÜR ERSATZREGELUNGEN NACH GERICHTLICHER AUFHEBUNG VON RECHTSNORMEN»

Gerichtsurteile umsetzen – ohne politische Erweiterungen

- Wenn ein Gericht eine Gesetzespassage beanstandet, soll der Regierungsrat nur das Nötigste korrigieren – und keine neuen Inhalte einbauen.
- Heute nutzt die Regierung solche Urteile teilweise als «Türöffner» für eigene politische Projekte – das verzögert Verfahren und umgeht demokratische Mitsprache.
- Diese Initiative sorgt dafür, dass Gerichtsurteile korrekt umgesetzt werden – ohne politische Eigenmächtigkeit.

Diese Initiative verhindert politische Umdeutungen nach Gerichtsurteilen – für klare Regeln statt Tricks.

Begründung der Initiative:

Wenn das Gericht eine kantonale Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung aufhebt, muss rasch eine Ersatzregelung geschaffen werden – aus Gründen der Rechtssicherheit. Der Regierungsrat soll dem Landrat dazu eine Vorlage unterbreiten, die sich ausschliesslich auf das vom Gericht Geforderte beschränkt.

Politisch motivierte Ergänzungen oder Erweiterungen haben darin nichts verloren – sie verzögern das Verfahren und hebeln die demokratische Kontrolle aus. Die Initiative verpflichtet den Regierungsrat, sich auf das Notwendige zu konzentrieren – und verhindert, dass juristische Korrekturen für politische Zwecke missbraucht werden.

Formulierte Verfassungsinitiative «Minimalprinzip für Ersatzregelungen nach gerichtlicher Aufhebung von Rechtsnormen»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehr. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 4 (neu)

4 Führt ein Gerichtsurteil zur Aufhebung einer kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung, legt der Regierungsrat dem Landrat einen Entwurf für eine Ersatzregelung vor, der sich auf die durch das Urteil erforderlichen Änderungen beschränkt.

Datum der Publikation im Amtsblatt 26.6.2025

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ:		Gemeinde:			Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
		Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)		
1.						
2.						
3.						
4.						

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschlusses zurückzuziehen: Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Thekla Beutler-Recher, Mittlerer Weg 2, Oberdorf; Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Michael Konrad, Im oberen Boden 4, Arlesheim; Sven Opplicher, Weichselmattstrasse 11, Bottmingen; Alexandre Philipp, Dürrenmattweg 80, Allschwil; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil